

Zu §19 der GTVO:

§ 32

Ausfertigung des Frachtbriefes

(1) Der Absender hat Großcontainer mit dem Großcontainerfrachtbrief nach dem vorgeschriebenen Muster aufzuliefern. Für jeden Großcontainer ist grundsätzlich ein Frachtbrief auszufertigen.

(2) Der Absender hat Mittelcontainer mit dem Wagenladungsfrachtbrief aufzuliefern. Dabei sind grundsätzlich alle auf einem Güterwagen verladenen Mittelcontainer mit einem Frachtbrief aufzuliefern.

(3) Die Frachtbriefe sind im Durchschreibeverfahren, in deutscher Sprache, lateinischer, schwarzer oder blauer, in allen Blättern deutlich lesbarer und unauslöschbarer Schrift mit Kugelschreiber oder Schreibmaschine auszufertigen. Die Angaben dürfen auch eingestempelt oder eingedruckt werden.

(4) Eindrücke in die Frachtbriefe bedürfen der Zustimmung der für den Versandbahnhof zuständigen Reichsbahndirektion, der dazu 4 Druckmuster vorgelegt werden müssen.

(5) Änderungen der Eintragungen hat der Absender auf der Rückseite des Frachtbriefes unterschriftlich zu bestätigen. Frachtbriefe mit radierten oder überklebten Angaben werden nicht angenommen.

§ 33

Inhalt des Frachtbriefes

(1) Die Anforderungen an den Inhalt des Frachtbriefes werden in Verkehrsbestimmungen geregelt.

(2) Andere als in den Verkehrsbestimmungen ausdrücklich geforderte oder gestattete Angaben oder Erklärungen dürfen in den Frachtbrief nicht aufgenommen werden. Unzulässige Angaben oder Erklärungen sind für die Eisenbahn unverbindlich.

(3) Die Eisenbahn ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief zu prüfen.

Zu §12 der GTVO:

§ 34

Abschluß des Frachtvertrages

(1) Der Frachtvertrag im kombinierten Transport ist zustande gekommen, wenn der erste Transportbetrieb den Großcontainer auf der Ladefläche des Fahrzeuges und den Frachtbrief angenommen hat.

(2) Durch den Frachtvertrag im kombinierten Transport werden alle in der jeweiligen Verkehrsverbindung aufeinander folgenden Transportbetriebe zum Transport bis zum Empfänger verpflichtet.

(3) Bei Eisenbahnzuführung in Anschlußbahnen kommt der Frachtvertrag zustande, wenn die Eisenbahn den mit Containern beladenen Güterwagen an der Wagenübergabestelle übernommen hat, ihr der zugehörige Frachtbrief übergeben wurde und sie ihn angenommen hat.

(4) Bei öffentlichen Ladestraßen und von der Eisenbahn überlassenen Lagerplätzen kommt der Frachtvertrag zustande, wenn der mit Containern beladene Güterwagen zur Abholung bereitsteht, der Frachtbrief übergeben wurde und die Eisenbahn diesen angenommen hat.

(5) Als Zeichen der Annahme hat die Eisenbahn in allen Teilen des Frachtbriefes den Abdruck des Tagesstempels anzubringen.

(6) Die Annahme wird dem Absender durch Übergabe des Annahmeblattes (Blatt 3 des Frachtbriefes) bescheinigt.

(7) Der Absender kann das Abstempeln von Übergabebescheinigungen beantragen.

(8) Im grenzüberschreitenden Transport gilt der Straßen-transport vom Absender zum Großcontainerbahnhof oder vom Großcontainerbahnhof zum Empfänger als Binnverkehr. Die Regelung von Ansprüchen, die sich auf die Straßenzustellung beziehen, erfolgt anhand des internationalen Frachtbriefes oder Frachtbriefdoppels auf Grund der Rechtsvorschriften des Binnverkehrs.

§ 35

Änderung des Frachtvertrages

(1) Für die Änderung des Frachtvertrages gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

(2) Absender oder Empfänger können auch verfügen, daß Großcontainer im kombinierten Transport an einer anderen als im Frachtbrief genannten Stelle innerhalb des Einzugsgebietes des Bestimmungsbahnhofes abgeliefert werden.

(3) Der Transportbetrieb ist zur Ausführung einer Verfügung des Absenders oder Empfängers nicht verpflichtet, wenn

- die Verfügung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie, der zur Ausführung vorgesehenen Stelle zugeht, nicht mehr ausführbar ist,
- durch die Ausführung der Verfügung der regelmäßige Transportablauf gestört würde oder
- der Verfügung Verkehrsbestimmungen oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Der Absender oder der Empfänger ist dann von der Ablehnung der Ausführung zu unterrichten.

Zu § 22 der GTVO:

§ 36

Transport- und Ablieferungshindernisse

(1) Bei Transport- und Ablieferungshindernissen gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

(2) Ergibt sich im kombinierten Transport auf dem Bestimmungsbahnhof oder in dessen Einzugsgebiet ein Transporthindernis, hat der Empfänger eine Anweisung zu erteilen.

(3) Für vom Transportkunden verursachte Aufenthaltszeiten der Container, die vom Fahrzeug abgesetzt und abgestellt sind, sind die für Ladefristüberschreitungen vorgesehenen Gebühren und Sanktionen zu zahlen.

(4) Liefert der Absender Großcontainer nach einem nicht für den jeweiligen Transport zugelassenen Bahnhof innerhalb des Einzugsgebietes eines Großcontainerbahnhofes auf, ist die Eisenbahn berechtigt, als Bestimmungsbahnhof den zuständigen Großcontainerbahnhof in den Frachtbrief einzusetzen und den Großcontainer im kombinierten Transport zuzuführen.

Zu §21 der GTVO:

§ 37

Lieferfristen

(1) Die festgelegten Lieferfristen gelten nicht für außergewöhnliche Transporte.

(2) Die Lieferfrist beginnt

- bei Abfuhr in Containerzügen um 0.00 Uhr des Tages, der dem für die jeweilige Transportrelation vorgesehenen Annahmetag folgt;
- sonst um 0.00 Uhr des dem Tag der tatsächlichen Annahme folgenden Tages.

(3) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Abi; der Container abgeliefert ist.

(4) Für das Ruhen der Lieferfrist und die Anwendung von Zuschlagfristen gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.